

Sie ist täglich mit Ausschluß der Sonn-, Fest- und Revisions-Tage mindestens von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet.

Alle Einzahlungen, Ründigungen und Rückzahlungen geschehen — soweit sie nicht im Postverkehr (Art. 30 u. ff.) bewirkt werden — innerhalb dieser Zeit.

Titel III.

Organisation.

A. Das Kuratorium. B. Beamte. C. Die Revision.

A. Das Kuratorium.

Art. 6.

Die Sparkasse wird Namens der Gemeinde von einem Kuratorium verwaltet, welches besteht:

1. aus zwei vom ersten Bürgermeister zu ernennenden Magistrats-Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und das andere dieses Mitglied im Behinderungsfalle vertritt,
2. zwei Stadtverordneten und
3. einem Bürger-Deputirten.

Art. 7.

Die Stadtverordneten und der Bürger-Deputirte werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt.

In jedem Jahre scheidet ein Mitglied aus, zuerst ein Stadtverordneter, dann der Bürger-Deputirte.

Im ersten Jahre bestimmt das Loos die Reihenfolge unter den Stadtverordneten.

Wiederwahl ist statthaft.

Art. 8.

Das Kuratorium vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen.